

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Japanologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ im Nebenfach am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften vom 27.05.2009.

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am 21.07.2009.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Inhalte und Ziele des Studiums, Struktur des Nebenfaches, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Nebenfach; Kreditpunkte (CP) für das Nebenfach
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Nebenfach-Bachelorstudienganges und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach Japanologie
- § 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Klausurarbeiten und Hausarbeiten
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten

- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 24 Gesamtnote der Bachelorprüfung im Nebenfach

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach; Bescheinigungen

- § 25 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen im Nebenfach sowie Wiederholungsfrist
- § 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

- § 27 Prüfungsgebühren
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 30 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 31 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Der Nebenfach-Bachelorstudiengang Japanologie umfasst neben einem allgemeinen Pflichtbereich die folgenden Wahlpflichtbereiche, von denen einer zu wählen ist:
- Japanische Literatur und Kultur
 - Japanische Kultur- und Ideengeschichte
 - Japanische Wirtschaft
 - Japanisches Recht
- (2) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Nebenfach Japanologie. Das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach sind nach der für dieses Hauptfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Vorgeschlagene Kombinationen des Nebenfachs Japanologie mit einem anderen Hauptfach sind im Anhang 1 aufgeführt.

§ 2 Inhalt und Ziele des Studiums, Struktur des Nebenfaches, Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Japanologie vermittelt im Nebenfach grundlegende Fachkenntnisse in den Bereichen japanische Kultur, Geschichte und Gesellschaft, einschließlich politisch-ökonomischer Strukturen sowie weltanschaulich-intellektueller, religiöser Strömungen. Darüber hinaus werden fundierte Kenntnisse des aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstandes in einem der vier Wahlpflichtbereiche. 1. Japanische Literatur und Kultur, 2. Japanische Kultur- und Ideengeschichte, 3. Japanisches Recht 4. Japanische Wirtschaft vermittelt.

Darüberhinaus vermittelt das Studium:

- landeskundliche Kenntnisse in den Bereichen Geschichte, Kultur und Gesellschaft, einschließlich politisch-ökonomischer Strukturen sowie weltanschaulich-intellektueller, religiöser Strömungen
- gute Kenntnisse der modernen japanischen Sprache (Lese- und Textverständnis, mündliche/schriftliche Kommunikationsfähigkeit)
- fundierte Kenntnisse der interkulturellen Kommunikation

In die Ausbildung miteinbezogen sind zudem:

- die Vermittlung der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens im Hinblick auf die Kenntnis von Strukturen und Theorien wissenschaftlicher Analysen, der Recherche, der Auswertung sowie der Aufbereitung und Präsentation von Wissen, bzw. von japanbezogenen Forschungsergebnissen und Informationen.
- der Erwerb praxisorientierter Erfahrungen während des Studiums (wahlweise Projektarbeit oder Übersetzungspraxis); durch die Unterrichtsform „Projektorientiertes Lernen“ (POL) werden die Studierenden exemplarisch mit dem Studiengegenstand vertraut gemacht, sei es durch das eigenständige Anfertigen von Übersetzungen und Texten für die Arbeitsforen der japanologischen Homepage, durch Medienrecherchen, Forschungsfelderkundungen. Mit dem Projektorientierten Lernen sind die Studierenden dazu aufgefordert, verstärkt Eigeninitiative zu entwickeln sowie sich

über die Übungen in regulären Veranstaltungen hinaus, sprachliche, landeskundliche und praxisrelevante Fähigkeiten anzueignen.

- (2) Das BA-Studium der Japanologie gliedert sich in einen allgemeinen Pflichtbereich mit Modulen zur japanischen Sprache, Geschichte, Gesellschaft, dem wissenschaftlichen Arbeiten, den Arbeitsmitteln sowie einem von vier Wahlpflichtbereichen:

Wahlpflichtbereich :

Wahlpflichtbereich I: Japanische Literatur und Kultur

Wahlpflichtbereich II: Japanische Kultur- und Ideengeschichte

Wahlpflichtbereich III: Japanisches Recht

Wahlpflichtbereich IV: Japanische Wirtschaft

Module im Pflichtbereich:

<i>Modul-Nr.</i>	<i>Modul</i>	<i>CP</i>
J1	Modernes Japanisch Grundstufe I	10
J2	Grundwissen Japanologie	6
J3	Grundwissen Japanische Geschichte / Ideengeschichte	6
J4	Fachgeschichte und Methoden	7
J5	Modernes Japanisch Grundstufe II	10
J6	Modernes Japanisch Mittelstufe I und II	13

Module im Wahlpflichtbereich:

Die vier Wahlpflichtbereiche setzen sich jeweils zusammen aus einführenden und erweiternden Lehrveranstaltungen.

Die Studierenden müssen in einem der vier Wahlpflichtbereiche Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der dort genannten Kombinationsmöglichkeiten belegen.

Wahlpflichtbereich I: Japanische Literatur und Kultur

<i>Wahl- / Pflichtmodul- Nr.</i>		<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J9-W.1	Wahlpflicht	Einführung: Grundlagen zur japanischen Literatur	3
J9-W.2	Wahlpflicht	Erweiterung: Literatur und Kultur im modernen Japan	4
J9-W.3	Wahlpflicht	Übersetzungspraxis / Projektarbeit	1

Wahlpflichtbereich II: Japanische Kultur- und Ideengeschichte

<i>Wahl- / Pflichtmodul- Nr.</i>		<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J10-W.1	Wahlpflicht	Einführung: Grundlagen zur japanischen Kultur- und Ideengeschichte	3
J10-W.2	Wahlpflicht	Erweiterung: Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan	4
J10-W.3	Wahlpflicht	Übersetzungspraxis / Projektarbeit	1

Wahlpflichtbereich III: Japanisches Recht

<i>Wahlpflichtmodul- Nr.</i>		<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J11-W.1	Wahlpflicht	Einführung: Grundlagen zum japanischen Recht	3
J11-W.2	Wahlpflicht	Erweiterung: Recht im modernen Japan	4
J11-W.3	Wahlpflicht	Übersetzungspraxis / Projektarbeit	1

Wahlpflichtbereich IV: Japanische Wirtschaft

<i>Wahlpflichtmodul- Nr.</i>		<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J12-W.1	Wahlpflicht	Einführung: Grundlagen zur japanischen Wirtschaft	3
J12-W.2	Wahlpflicht	Erweiterung: Wirtschaft im modernen Japan	4
J12-W.3	Wahlpflicht	Übersetzungspraxis / Projektarbeit	1

(3) Der Nebenfach-Bachelorstudiengang Japanologie vermittelt mit seiner strukturierten Wissensdarbietung, seinem Praxisbezug (z.B. Übersetzungen, Projektarbeit) und dem Einüben eines reflektierten Zugangs zu japanbezogenen Quellen die Grundlagen einer interkulturellen Kompetenz im Bereich Japan und qualifiziert je nach Wahl des Hauptfaches für ein breites berufliches Spektrum von japanbezogenen Tätigkeiten in Bereichen wie den folgenden:

- wissenschaftliche Laufbahn (MA, Promotion)
- Bildungsinstitutionen
- Wirtschaft (Außenwirtschaft, Banken, Consulting)
- Kulturmanagement
- Bibliothekswesen
- Verlagsredaktionen
- Trendforschung
- Werbeagenturen
- Medien, Journalismus
- Politik (diplomatischer Dienst)

(4) Das Studium des Nebenfaches Japanologie wird in Verbindung mit einem Bachelor Hauptfachstudiengang mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen. Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach Japanologie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Methoden und Zielsetzungen der Japanologie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Verfahren und Erkenntnisse des Faches selbständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Den Zweck der Bachelorprüfung im jeweiligen Hauptfach regelt die Ordnung für die betreffenden Hauptfächer.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung im Hauptfach und im Nebenfach verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Nebenfach-Bachelorstudiengang Japanologie beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen sechs Semester. Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften und die am Bachelorstudiengang Japanologie mit Lehrleistungen beteiligten Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot, die Studiengestaltung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Modulprüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die kooperierenden Fachbereiche haben den sie betreffenden Teilen dieser Ordnung zugestimmt. Das Bachelorstudium im Nebenfach kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Nebenfach; Kreditpunkte (CP) für das Nebenfach

Das Studium im Nebenfach Japanologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Voraussetzung für das Studium im Nebenfach Japanologie ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Deutsche Sprachprüfung mit dem Ergebnis DSH-2 nachweisen. Des Weiteren sind Englischkenntnisse erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach nachzuweisen sind (§ 13).

Das Studium im Nebenfach Japanologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrereinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, das nach Maßgabe des Anhangs 2 mit einer Modulprüfung in Form einer Abschlussprüfung oder kumulativer veranstaltungsbezogener Teilprüfungen oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Prüfung abgeschlossen wird. Eine Liste der Pflicht- und Wahlpflichtmodule enthält §2 Absatz 2. Die Lerninhalte und -ziele der Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 2.

Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit) die Vor- und

UniReport Satzungen und Ordnungen vom 17.02.2010

Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium), die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie die Modulprüfungen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester durchschnittlich 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige, und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Teil- bzw. Modulprüfungen; Näheres regeln die §§ 8, 16 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 2. Erst die Vergabe der CP bescheinigt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls; sie erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 9).

Für den Bachelorstudiengang im Nebenfach sind insgesamt 60 CP zu erbringen. Dabei entfallen 52 CP auf den allgemeinen Pflichtbereich und 8 CP auf den gewählten Wahlpflichtbereich. Die Bachelorprüfung im Nebenfach Japanologie ist bestanden, wenn die Modulprüfungen im Nebenfach nach Maßgabe dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt: 1. Vorlesungen (V), 2. Tutorien (T), 3. Übungen (Ü), 4. Kurse (K), 5. Proseminare (PS), 6. Praktika (P). Dafür gilt, soweit in den Modulbeschreibungen im Anhang 2 nichts anderes vorgesehen ist, in der Regel folgendes:

- Vorlesungen bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.
- Einige grundlegende Veranstaltungen können von Tutorien begleitet werden; diese dienen der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.
- Übungen dienen der Erarbeitung eines Themenbereichs bzw. dem Vertiefen der in Kursen, Vorlesungen und Proseminaren erworbenen Kenntnisse, wobei die Analyse von Texten im Vordergrund steht und neue Themenbereiche erarbeitet werden.
- In Kursen werden systematisch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, v.a. Fremdsprachenkenntnisse, vermittelt und eingeübt.
- In Proseminaren wird der Stoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Unterrichtsgestaltung erarbeitet; dies geschieht in Form von Referaten, Gruppenarbeit und Diskussionen in der Lehrveranstaltung, Literaturbearbeitung und Übungsaufgaben (Vor- und Nachbereitung).
- Praktika sind Lernformen ohne Kontaktzeit, die inner- oder außerhalb der Universität zu erbringen sind. Sie beinhalten neben Praktika oder Hospitation die selbständige Erarbeitung von Themenfeldern und Durchführung von empirischen Untersuchungen, die Aufbereitung (z.T. Übersetzung) und Analyse von Datenmaterial, teils auch als Teamarbeit in Kleingruppen.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (im Anhang 2). Entsprechendes gilt, soweit gemäß Anhang 2 ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen dieses Moduls oder für den Zugang zu Lehrveranstaltungen eines anderen Moduls vorausgesetzt wird. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 9), die Überprüfung der Zugangsberechtigung für einzelne Lehrveranstaltungen durch die oder den jeweiligen Modulbeauftragten.
- (2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das Dekanat fest.

§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

- (1) Soweit nach den Modulbeschreibungen (Anhang 2) für einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 5 Abs. 4 sowie Anhang 2 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.
- (3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Abs. 6); Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige aktive Teilnahme (Abs. 5) an der Lehrveranstaltung.

- (5) Die für das Erteilen eines Teilnahmenachweises vorausgesetzte regelmäßige und aktive Teilnahme ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung voraussetzt, sich insbesondere mit kleineren Beiträgen und Aufgaben (z.B. Kurzreferat, Lektürebericht) aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. Die in den Modulbeschreibungen für die aktive Teilnahme enthaltenen Festlegungen bleiben unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen
- (6) Die für das Erteilen eines Leistungsnachweises vorausgesetzte regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat (Anwesenheit bei 80 % der Einzelveranstaltungen) und zusätzlich eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete individuelle Leistung erbracht wurde.
- (7) Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Referate mit und ohne Vortrag, Klausuren, mündliche Lernkontrollen, Protokolle und Kolloquien. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 15 Abs. 2. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 3) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums.
- (2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erstellt für das Nebenfach Japanologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dies für jedes Semester. Das Verzeichnis wird spätestens 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Studienfachberatung im Nebenfach Japanologie erfolgt durch die hierzu beauftragten Lehrkräfte; die Zuständigkeit für die Studienfachberatung in den jeweiligen Hauptfächern ergibt sich aus der Ordnung für das betreffende Hauptfach.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

- (1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:
 - fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
 - drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

Für die erste Amtsperiode des Prüfungsausschusses können Studierende, die in einem Magisterhauptfach des Fachbereichs eingeschrieben sind, in den Prüfungsausschuss gewählt werden.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.
- (5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder

Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

- (8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüfer und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
 2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
 3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
 4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat, Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.
- (10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.
- (13) Fachspezifische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach Abs.8 Ziff.3, bedürfen der Zustimmung der akademischen Leitung für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang.
- (14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
- (15) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von den oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (16) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit

Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Akademische Leitung des Nebenfach-Bachelorstudienganges Japanologie und Modulkoordination

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die dem Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angehört und der oder die einen der Wahlpflichtbereiche des Bachelorstudienganges Japanologie in Forschung und Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder akademische Leiterin des Studiengangs; dieser oder diese plant und koordiniert wahlpflichtbereichsübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudienganges Japanologie. Für die einzelnen Wahlpflichtbereiche wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften jeweils ein Professor oder eine Professorin, der oder die den Wahlpflichtbereich in Forschung und Lehre vertritt, als Koordinator oder Koordinatorin des Wahlpflichtbereichs bestellt. Die Bestellung des Koordinators oder der Koordinatorin für die Wahlpflichtbereiche Japanische Wirtschaft und Japanisches Recht erfolgt im Einvernehmen mit den kooperierenden Fachbereichen. Der Koordinator oder die Koordinatorin plant und koordiniert modulübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot in dem jeweiligen Wahlpflichtbereich. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften für die Sicherstellung des Lehrveranstaltungsangebots bleibt hiervon unberührt. Für alle fachspezifischen Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Bachelorstudiengang Japanologie bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Koordinators oder der jeweiligen Koordinatorin.
- (2) Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Japanologie ernennt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften aus dem Kreis der prüfungsbefugt Lehrenden des Moduls einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Die Ernennung der Modulbeauftragten für die Module in den Wahlpflichtbereichen Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft erfolgt auf Vorschlag des Koordinators oder der Koordinatorin für den Wahlpflichtbereich. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Prüfer und Prüferinnen der Modulprüfungen. Ist kein Modulbeauftragter oder Modulbeauftragte ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert ist für diese Aufgaben die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter zuständig bzw. vertritt diese die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten.

§ 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

- (1) Zur Abnahme von Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Japanologie sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte gemäß § 23 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher

Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren oder Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin bestellt werden.

- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzenden für die mündlichen Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Japanologie. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin der mündlichen Prüfung oder an die akademische Leitung des Nebenfach-Bachelorstudienganges oder des betreffenden Wahlpflichtbereichs übertragen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger oder Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens einen Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzenden gilt §10 Abs.15 entsprechend.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach Japanologie ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung
 1. im Nebenfach-Bachelorstudiengang Japanologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
 2. Englischkenntnisse nachweist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach Japanologie ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweis der Immatrikulation in einem Bachelorstudiengang mit Japanologie als Nebenfach;
 2. Nachweis von mindestens „ausreichenden“ Kenntnissen in Englisch, und zwar durch
 - a) Abiturzeugnis oder
 - b) Oberstufezeugnisse oder der Nachweis über fünfjährigen Schulunterricht in Englisch oder
 - c) Nachweise über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
 - d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts-sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
 - e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis;

3. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie oder im Nebenfach Japanologie oder in einem verwandten Studiengang oder eine Magisterzwischen- oder Magisterabschlussprüfung im Haupt- oder Nebenfach Japanologie endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 4. die Nennung des Hauptfaches;
- (3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach Japanologie entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach Japanologie wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie oder im Nebenfach Japanologie oder in einem verwandten Studiengang oder die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach Japanologie oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

- (1) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls innerhalb der hierfür vorgesehenen Prüfungszeiträume. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, im regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 Abs. 1 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn des folgenden Semesters, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.
- (2) Die Modulteilprüfungen bzw. die einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (3) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Modulabschlussprüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen, die Meldetermine und Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Modulabschlussprüfungen durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z.B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neu festsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.

UniReport Satzungen und Ordnungen vom 17.02.2010

- (4) Der Prüfungstermin für eine Modulteilprüfung oder eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zu einer solchen Modulprüfung werden den Studierenden von dem Prüfer oder der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; sie dürfen nachträglich nicht geändert werden.
- (5) Zu jeder Modulprüfung hat sich der oder die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden, unabhängig davon, ob die Modulprüfung in Form einer Modulabschlussprüfung, einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung zu absolvieren ist; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin; er oder sie leitet diese Meldung an das Prüfungsamt weiter. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.
- (6) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen und nicht beurlaubt ist sowie die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung, der Modulteilprüfung oder der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung ausgeschlossen. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als noch nicht abgeschlossen.
- (7) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich

UniReport Satzungen und Ordnungen vom 17.02.2010

ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines oder einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), der oder die von dem oder der Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. Mobiltelefone) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder der oder die Studierende eine falsche Erklärung nach § 21 Abs.10 abgegeben hat.
- (3) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 2 oder 3 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach

Die Bachelorprüfung im Nebenfach Japanologie setzt sich aus den Modulprüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe des Anhangs 2 zusammen.

§ 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen

- (1) Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer einzelnen Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen. Veranstaltungsbezogene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind modulbegleitend abzulegen. Jede Modulteilprüfung muss für sich bestanden sein.
- (2) Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen oder einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. Abs.4 bleibt unberührt.
- (3) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Ist die Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden geprüft. Die Lehrinhalte zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Falle der Wiederholung von Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen kann die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Die Wahl der Prüfungsform bestimmt der oder die Prüfende im Benehmen mit dem oder der Modulbeauftragten. Die Prüfungsform wird dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.
- (5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen. Sie können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden auch in einer anderen Sprache abgenommen werden.
- (6) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studierenden oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Klausurarbeiten und Hausarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. "Multiple-Choice-Fragen" dürfen bei Klausurarbeiten bis zu 100 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

- (2) Bei der Stellung von Klausurarbeiten, bei denen Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 Prozent der in der Klausurarbeit zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:
- a) Der Fragen- und Antwortkatalog ist von zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei einer oder eine mindestens der Professorengruppe angehören muss.
 - b) Die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur sind spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
 - c) Auf der Aufgabenstellung muss vermerkt sein, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur bestanden ist. Diese Grenze darf in Abhängigkeit des Gesamtergebnisses nicht nach oben verändert werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (5) Klausurarbeiten sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.
- (6) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person in Absprache mit der oder dem Studierenden fest.
- (7) Für Hausarbeiten gilt § 21 Abs. 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Hausarbeit bei der Prüferin / dem Prüfer in einfacher Ausfertigung abzugeben ist.
- (8) Beurteilung und Benotung der Hausarbeit obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Das Bewertungsverfahren soll nach vier Wochen abgeschlossen sein. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen. Abs. 5 gilt für Hausarbeiten entsprechend.

§ 21 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung im gewählten Hauptfach.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.
- (2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang Japanologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Abs.1 gilt entsprechend.
- (5) Maximal können 40 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität für das Nebenfach Japanologie anerkannt werden.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.
- (8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs Japanologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

- (9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei der Bewertung der Prüfungen durch mehrere Prüfende sowie in Modulen, für die Teilprüfungen vorgesehen sind, errechnet sich die Abschlussnote für das betreffende Modul als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfenden bzw. Teilprüfungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

§ 24 Gesamtnote der Bachelorprüfung im Nebenfach

Sind sämtliche Modulprüfungen nach Maßgabe des Anhangs 2 bestanden, so wird für das Nebenfach Japanologie durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das arithmetische Mittel aus den Modulnoten gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2. Im übrigen gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach; Bescheinigungen

§ 25 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfungen im Nebenfach Japanologie sowie Wiederholungsfrist

- (1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen (Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen, einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen) können einmal wiederholt werden. Lediglich eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende auch für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag des oder der Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 Abs.1 findet entsprechende Anwendung. Bei nicht zu vertretendem Versäumen des Wiederholungstermins setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Wegfall der Gründe für das Säumnis den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest.
- (4) Der Termin für die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Vor der zweiten Wiederholung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.
- (5) Nach Ablegung einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist ein Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul unter Anrechnung des Prüfungsversuches einmal möglich.

§ 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach

Die Bachelorprüfung im Nebenfach Japanologie ist endgültig nicht bestanden, wenn wenigstens eine der Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen im Nebenfach Japanologie auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 27 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren fallen entsprechend der Ordnung für das jeweilige Hauptfach an und werden entsprechend der dafür geltenden Ordnung erhoben. Im Falle der Erhebung von Studiengebühren nach dem Hessischen Studiengebührengesetz werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport aktuell in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die in der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12.1.1994 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterhauptfach und Magisternebenfach Japanologie sowie die diese betreffenden Studienordnungen außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Magisterstudium im Magisterhaupt- und Magisternebenfach Japanologie vor dem Wintersemester 2006/07 begonnen haben, können das Magisterstudium fortsetzen. Sie müssen die Magisterprüfung bis spätestens zum 31.3.2011 (Regelstudienzeit) abgelegt haben. Danach werden im Magisterhauptfach und Magisternebenfach Japanologie keine Prüfungen mehr durchgeführt. Teilzeitstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 2 genannten Termin ausrichten. Über darüber hinausgehende Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende im Magisterstudiengang mit Japanologie im Haupt- oder Nebenfach können in den Bachelorstudiengang wechseln, Äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 22 anerkannt.

Frankfurt am Main, den 09.02.2010

Univ.-Prof. Dr. Thomas Paulsen
Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

UniReport Satzungen und Ordnungen vom 17.02.2010

Anhang 1: Fächerkombinationen und -äquivalenzen

Vorgeschlagene Hauptfächer (BA-Studiengänge oder Magisterstudiengänge)

Kultur- bzw. literaturwissenschaftlich orientierte Fächer der Johann Wolfgang Goethe-Universität wie z.B. Germanistik, Amerikanistik, Anglistik, Kulturanthropologie, andere Neuphilologien sowie auch Theater- Film- und Medienwissenschaften, Religionswissenschaft, sowie der Empirischen Sprachwissenschaft, Philosophie, Soziologie, Politologie und Geschichte, jeweils nach Möglichkeit der Aufnahmekapazität und Studienplangestaltung der genannten Fächer.

Anhang 2: Modulbeschreibungen

2.1 Liste der Module:

Im BA-Studiengang Japanologie im NF sind folgende Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

J1	Modernes Japanisch Grundstufe I
J2	Grundwissen Japanologie
J3	Grundwissen Japanische Geschichte
J4	Fachgeschichte und Methoden
J5	Modernes Japanisch Grundstufe II
J6	Modernes Japanisch Mittelstufe I + II
J9-W	Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich I Japanische Literatur und Kultur
J10-W	Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich II Japanische Kultur- und Ideengeschichte
J11-W	Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich III Japanisches Recht
J12-W	Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich IV Japanische Wirtschaft

(J7 und J8 entfallen zugunsten einer Anpassung an die Nummerierung im BA HF Japanologie)

Verwendete Abkürzungen:

LN = Leistungsnachweis

TN = Teilnahmenachweis

2.2 Modulbeschreibungen

J1 Modernes Japanisch Grundstufe I

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Der Kurs Grundstufe Japanisch I bietet eine Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen. Der Kurs hat folgende Ziele:

1. Vermittlung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Einübung der beiden japanischen Silbenzeichensysteme (je 46 Schriftzeichen [*kana*]), 3. Einführung in die Grundzüge der „Kanji“-Wortzeichen sowie Einübung von ca. 250 Kanji-Zeichen, 4. Üben von Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Nebenfach.

Das Modul J1 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J5 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ bzw. dem Modul PR3 des Ergänzungsbereichs „Sprachen des pazifischen Raumes“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (1.Fachsem)	K	J1.1 Grundstufe Japanisch I	6	keine	TN	TN J1.1* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat / Kandidatin 10min) Inhalt: Lernstoff der LV J1.1	10
SWS insgesamt:			6					CPs insgesamt: 10
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J1.1 sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfung								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.

J2 Grundwissen Japanologie

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul Grundwissen Japanologie vermittelt Basiskenntnisse über Japan in den einschlägigen landeskundlichen Bereichen (Geographie, Gesellschaft, Kultur/Populär- und Alltagskultur, Lifestyle und Werteorientierungen, Religion, Politik, Wirtschaft und Technik) sowie grundlegende Kenntnisse der japanologischen Hilfsmittel. Angestrebte Lernziele sind hierbei:

- das Erfassen historischer und gegenwärtiger kultureller, intellektueller und sozialer Gegebenheiten in Japan unter Berücksichtigung des aktuellen japanwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstandes;
- die Befähigung zur selbständigen Recherche von japanischen und japanwissenschaftlichen Begriffen in den relevanten Nachschlagewerken und Foren des World Wide Web.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Nebenfach.

Das Modul J2 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J1 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ bzw. dem Modul PR1 des Ergänzungsbereichs „Sprachen des pazifischen Raumes“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3.Fachsem)	Ü	J2.1 Landeskunde Japans	2	keine	TN (Kurzreferat)			3
SS (4.Fachsem)	V/Ü	J2.2 Hilfsmittel der Japanologie mit Tutorium	2	keine	TN (Bearbeitung von Übungsblättern pro Sitzung, Besuch des Tutoriums)			3
						- TN J2.1* *Vorlage nachträglich möglich	Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (90min) Inhalt: Lernstoff der LV J2.1	
SWS insgesamt:			4					CPs insgesamt: 6
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J2.1 und J2.2 sowie das Bestehen der Modulprüfung.								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

J3 Grundwissen Japanische Geschichte

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul „Grundwissen Japanische Geschichte“ vermittelt grundlegende Kenntnisse der japanischen Geschichte bis hin zu zeitgeschichtlichen Ereignissen. Einzelne Aspekte werden bei der Analyse von Texten und Theorien der japanischen Geschichte vertieft und darüber hinaus auch ein Einblick in die japanische Geschichtsschreibung gegeben.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Nebenfach.

Das Modul J3 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J2 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5.Fachsem)	V	J3.1 Grundwissen japanische Geschichte	2	keine	TN			4
SS (6.Fachsem)	Ü	J3.2 Theorien + Texte zur japanischen Geschichte	2	keine	TN	-		2
						- TN J3.1, J3.2* *Vorlage nachträglich möglich	Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (90min) Inhalt: Lernstoff der LV J3.1	
SWS insgesamt:			3					CPs insgesamt: 6
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J3.1 und J3.2 sowie das Bestehen der Modulprüfung.								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

J4 Fachgeschichte und Methoden

1 Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul reflektiert Genese und aktuelle Forschungsansätze der Fachdisziplin Japanologie. Ziel ist es, Terminologie, Methoden, Forschungsthemen und Forscher in Geschichte und Gegenwart vorzustellen und zu analysieren. Über die fachgeschichtliche Perspektive und die Methodendiskussion hinaus, ist die Vermittlung von Wissen im Umgang mit Quellen und Quellentypen in den einzelnen Forschungsfeldern unerlässlich für das Ausloten von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Japan und dem ostasiatischen Raum.

Qualifikationsziel des Moduls ist es, den Studierenden einen fundierten Einblick in die Fachdisziplingeschichte und ihre Methoden sowie Quellen zu geben, um sie gleichzeitig zu sensibilisieren für die westlichen Wahrnehmungen der japanischen Kultur und daraus resultierenden Forschungspositionen.

Die Inhalte beziehen sich auf:

- die historisierende Sichtung der Fachdisziplin und ihrer Forschungsfelder
- Orientalismus-Selbstorientalismusdiskurs
- Quellenkunde und -kritik der Fachdisziplin
- Kritische Analyse und Reflexion der landesspezifischen Zuschreibungen (Klischees)
-

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Nebenfach.

Das Modul J4 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J3 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (1.Fachsem)	Ü	J4.1 Methoden japanwissenschaftlichen Arbeitens	2	keine	LN (Lektürebericht und wissenschaftliche Gliederung)			3
SS (2.Fachsem)	V	J4.2 Einführung in das Studium der Japanologie	2	keine	TN (Kurzreferat)			4
						TN J4.1, J4.2* *Vorlage nachträglich möglich	Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (90min) Inhalt: Lernstoff der LV J4.2	
SWS insgesamt:			4				CPs insgesamt:	7

UniReport Satzungen und Ordnungen vom 17.02.2010

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltungen J4.1, TN J4.2 sowie das Bestehen der Modulprüfung.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

J5 Modernes Japanisch Grundstufe II

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Der Kurs Grundstufe Japanisch II bietet eine Fortsetzung der Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen. Der Kurs hat folgende Ziele:

1. Vermittlung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Einübung in die Grundzüge der „Kanji“-Wortzeichen sowie Einübung von weiteren 250 Kanji-Zeichen, 3. Üben von Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluß des Moduls J1.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA- Japanologie im Nebenfach.

Das Modul J5 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J6 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ bzw. dem Modul PR4 des Ergänzungsbereichs „Sprachen des pazifischen Raumes“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (2.Fachsem)	K	J5.1 Grundstufe Japanisch II	6		TN	Teilnahmenachweis J5.1* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat / Kandidatin 10min) Inhalt: Lernstoff der LV J5.1	10
SWS insgesamt:			6					CPs insgesamt: 10
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J5.1 sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfung								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.

J6 Modernes Japanisch Mittelstufe I + II

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Die Kurse Mittelstufe Japanisch I und II erweitern und vertiefen die in den vorangegangenen Kursen erworbenen Sprachfähigkeiten in der japanischen Sprache. Die Schriftzeichenkenntnis wird auf 1.500 Schriftzeichen angehoben, und es werden kürzere originalsprachliche Texte gelesen. Die kommunikativen Fähigkeiten werden dem Mittelstufenniveau entsprechend ausgebaut. Die Studierenden sollen befähigt werden, originalsprachliche Texte auf dem Niveau von japanischen Mittelschullehrbüchern zu lesen, Sachverhalte des Alltags zu kommunizieren sowie Texte auf Japanisch zu verfassen.

Darüberhinaus soll der Kurs die Studierenden für die Teilnahme am „Japanese Proficiency Test“ (weltweit zertifizierter Sprachleveltest im Japanischen, ab Stufe IV) vorbereiten. Anhand von Kopiervorlagen werden verschiedene Schwierigkeitsgrade (IV. bis I. Stufe) und Übungssequenzen zu Grammatik-, Wortschatz- und Hörverständnis aus dem „Japanese-Proficiency-Test“ bearbeitet.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluss des Moduls J5.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Nebenfach.

Das Modul J6 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J7 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP	
WS (3.Fachsem)	K	J6.1 Mittelstufe Japanisch I	6		LN (Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat 10min))			10	
SS (4.Fachsem)	K	J6.2 Mittelstufe Japanisch II	4	Erfolgreicher Abschluss von J6.1 (LN)	TN	LN J6.1, TN J6.2* *Vorlage nachträglich möglich	Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat / Kandidatin 10min) Inhalt: Lernstoff der LV J6.2	3	
SWS insgesamt:			8					CPs insgesamt:	13
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN J6.1, TN J6.2 sowie das Bestehen der Modulprüfung.									

UniReport Satzungen und Ordnungen vom 17.02.2010

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

Hinweis zu den Wahlpflichtbereichen:

Die Studierenden wählen einen beliebigen der folgenden vier Wahlpflichtbereiche und besuchen die innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs angegebenen Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtbereich I (Japanische Literatur und Kultur): J9-W (1, 2, 3)

Wahlpflichtbereich II (Japanische Kultur- und Ideengeschichte): J10-W (1, 2, 3)

Wahlpflichtbereich III (Japanisches Recht): J11-W (1, 2, 3)

Wahlpflichtbereich IV (Japanische Wirtschaft): J12-W (1, 2, 3)

J9-W Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich I: Japanische Literatur und Kultur

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul „Einführung und Erweiterung im Schwerpunktbereich Japanische Literatur und Kultur“ gibt einen Einblick in grundlegende Themen und Diskurse der japanischen Literaturwissenschaft. Die Studierenden belegen die Lehrveranstaltung „Einführung: Grundlagen der japanischen Literatur“ und „Erweiterung: Literatur und Kultur im modernen Japan“.

Die Einführung in die Themen und Diskurse der japanischen Literaturwissenschaft behandelt zunächst Stellenwert, Geschichte und Genres der japanischen Literatur, um dann zu einer Bestandsaufnahme der wichtigsten japanischen Autoren, Texte und Stoffe sowie zu den Übersetzungen überzugehen. Mit dem Schwerpunkt Literatur der Moderne/Gegenwartsliteratur werden auch Forschungsergebnisse und Diskurse zur japanischen Literatur erörtert sowie Themen und Trends des Literaturmarktes aufgezeigt. Die Erweiterung des Schwerpunkts Japanische Literatur umfasst die Analyse ausgewählter literaturwissenschaftlicher Fragestellungen, die mit Hilfe von einschlägigen Forschungen erschlossen werden. Inhalt der Schwerpunktbereichserweiterung ist die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen zum Thema „Japanische Literatur und Kultur“, wobei auch die Forschungsgeschichte und die zeitgebundene Entwicklung von Forschungsthemen berücksichtigt werden soll. Die Schwerpunktbereichserweiterung dient in erster Linie der Hinführung auf die wissenschaftliche Denkweise und auf das wissenschaftliche Erfassen von Themen und Problemstellungen im Bereich der japanischen Literatur und Kultur.

Ziel der Schwerpunktbereichserweiterung ist es, sich mit den Disziplin-relevanten, d.h. literatur- und kulturwissenschaftlichen Grundlagen (unter vergleichender Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Ansätze) vertraut zu machen.

Die Projektarbeit umfasst eine umfangreichere japanologisch fundierte Aufbereitung relevanten Materials z.B. für die Homepage der Japanologie Frankfurt, z.B. innerhalb der Rubriken „Arbeitskreis J-Bungaku“ (Literaturwissenschaftlich fundiertes Autorenportrait, Rezensionen, Synopsen oder Übersetzungen), „Konsumschaufenster Japan“ (konsumwissenschaftlich fundierte Aufbereitung einschlägigen Materials) sowie „Reiseführer Japan“ (japanologisch fundierte Aufbereitung landeskundlichen Materials) sowie neu zu entwickelnden thematischen Schwerpunkten mit Japanbezug.

Projektarbeit kann in besonderen Fällen auch die universitätsexterne (oder –interne) Gestaltung und Durchführung von Kultur- und anderen japanbezogenen Veranstaltungen bedeuten.

Im Falle des Übersetzungsprojekts „Sprachpraxis“ übersetzen die Studierenden selbständig einen kurzen Fachtext aus dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt im Umfang von 2 Buchseiten (1 DIN A4-Seite).

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluss des Moduls J1.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Nebenfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Zu belegen ist J9.1, J9.2 und J9-W.3.

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5.Fachsem)	V	J9-W.1 Einführung: Grundlagen zu japanischen Literatur UND	2		TN	TN J9-W.1* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung: Klausur (90 Minuten)	3
SS (6.Fachsem)	PS	J9-W.2 Erweiterung: Literatur und Kultur im modernen Japan UND	2		TN (Kurzreferat)	TN J9-W.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung (Hausarbeit, 8 Seiten)	4
SS (6. Fachsem.)	P	J9-W.3 Übersetzungsprojekt Sprachpraxis ODER Projektarbeit für die Foren der japanologischen Homepage	-	-	LN: Übersetzung von 1 DIN A4 Seite japanischem Fließtext (aus dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt) ODER Positiv bewerteter Beitrag für die Foren der Japanologie (2 DIN A4 Seiten)			1
SWS insgesamt:			4					CPs insgesamt: 8
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J9-W.1 und J9-W.2, LN für J9-W.3 sowie das Bestehen der Modulteilprüfungen.								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

J10-W Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich II Japanische Kultur- und Ideengeschichte

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul „Einführung in die Schwerpunktbereiche: Japanische Kultur- und Ideengeschichte“ gibt einen Einblick in grundlegende Themen und Diskurse der japanischen Kultur- und Ideengeschichte. Die Studierenden belegen die Lehrveranstaltung „Einführung: Grundlagen der japanischen Kultur- und Ideengeschichte“ und „Erweiterung: Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan“.

Die Einführung in die Themen und Diskurse der japanischen Kultur- und Ideengeschichte behandelt zunächst Stellenwert, historische Grundlagen und Strömungen der japanischen Ideengeschichte, um dann zu einer Bestandsaufnahme der wichtigsten japanischen Denker, Texte und Stoffe sowie zu den Übersetzungen überzugehen. In dieser Veranstaltung werden auch Forschungsergebnisse und Diskurse zur japanischen Kultur- und Ideengeschichte erörtert, sowie Themen und Trends der jüngeren Forschung aufgezeigt.

Die Erweiterung des Schwerpunkts Japanische Kultur- und Ideengeschichte umfasst die Analyse ausgewählter ideengeschichtswissenschaftlicher Fragestellungen, die mit Hilfe von einschlägigen Forschungen erschlossen werden. Inhalt der Schwerpunktbereichserweiterung ist die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen zum Thema „Japanische Kultur- und Ideengeschichte“, wobei auch die Forschungsgeschichte und die zeitgebundene Entwicklung von Forschungsthemen berücksichtigt werden soll. Die Schwerpunktbereichserweiterung dient in erster Linie der Hinführung auf die wissenschaftliche Denkweise und auf das wissenschaftliche Erfassen von Themen und Problemstellungen im Bereich der japanischen Kultur- und Ideengeschichte.

Die Projektarbeit umfasst eine umfangreichere japanologisch fundierte Aufbereitung relevanten Materials z.B. für die Homepage der Japanologie Frankfurt, z.B. innerhalb der Rubriken „Arbeitskreis J-Bungaku“ (Literaturwissenschaftlich fundiertes Autorenportrait, Rezensionen, Synopsen oder Übersetzungen), „Konsumschaufenster Japan“ (konsumwissenschaftlich fundierte Aufbereitung einschlägigen Materials) sowie „Reiseführer Japan“ (japanologisch fundierte Aufbereitung landeskundlichen Materials) sowie neu zu entwickelnden thematischen Schwerpunkten mit Japanbezug.

Projektarbeit kann in besonderen Fällen auch die universitätsexterne (oder –interne) Gestaltung und Durchführung von Kultur- und anderen japanbezogenen Veranstaltungen bedeuten.

Im Falle des Übersetzungsprojekts „Sprachpraxis“ übersetzen die Studierenden selbständig einen kurzen Fachtext aus dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt im Umfang von 2 Buchseiten (1 DIN A4-Seite).

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluss des Moduls J1.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Nebenfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Zu belegen ist J10-W.1, J10-W.2 und J10-W.3.

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5.Fachsem)	V	J10-W.1 Einführung: Grundlagen der japanischen Kultur- und Ideengeschichte UND	2		TN	TN J10-W.1* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung: Klausur (90 Minuten)	3
SS (6.Fachsem)	PS	J10-W.2 Erweiterung: Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan	2		TN (Kurzreferat)	TN J10-W.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung (Hausarbeit, 8 Seiten)	4
SS (6. Fachsem.)	P	J10-W.3 Übersetzungsprojekt Sprachpraxis ODER Projektarbeit für die Foren der japanologischen Homepage	-	-	LN: Übersetzung von 1 DIN A4 Seite japanischem Fließtext (aus dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt) ODER Positiv bewerteter Beitrag für die Foren der Japanologie (2 DIN A4 Seiten)			1
SWS insgesamt:			4					CPs insgesamt: 8
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J10-W.1 und J10-W.2, LN für J10-W.3 sowie das Bestehen der Modulteilprüfung(en).								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

J11-W Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich III: Japanisches Recht

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul „Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich III Japanisches Recht“ gibt einen Einblick in grundlegende Themen und Diskurse des japanischen Rechts. Die Studierenden belegen die Lehrveranstaltung „Einführung: Grundlagen zum japanischen Recht“ und „Erweiterung: Recht im modernen Japan“.

Die Veranstaltung Grundlagen zum japanischen Recht bietet eine Einführung zum modernen japanischen Recht in seinem sozio-kulturellen Kontext sowie in historischer Perspektive. Es wird ein Überblick über die wichtigsten Rechtsgebiete vermittelt sowie der institutionelle Rahmen vorgestellt (u.a. Gesetzgebungsverfahren, Gerichtsaufbau, juristische Ausbildung und Berufe). Darauf aufbauend werden die charakteristischen Strukturen des japanischen Rechts auch aus rechtsvergleichender Perspektive sowie aktuelle Entwicklungen erörtert. Im Vordergrund steht dabei die übergreifende Frage, was das japanische Recht auszeichnet und wie seine Besonderheiten zu erklären sind. Zugleich werden gängige westlichsprachigen und japanischsprachigen Hilfsmittel (Lehrbücher, Lexika, Fachzeitschriften) vorgestellt.

Die Erweiterung des Schwerpunkts japanisches Recht erfolgt – vorbehaltlich unten 5. – in Form eines Seminars und hat die Analyse ausgewählter Fragestellungen aus dem Bereich Recht und Gesellschaft in Japan zum Gegenstand unter besonderer Berücksichtigung aktueller Themen. Dabei soll das wissenschaftliche Erfassen von Themen und Problemstellungen geübt sowie die Fähigkeit zur eigenständigen (rechts-)wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweise vermittelt werden. Zugleich wird verstärkt auf die Verwendung juristischer Hilfsmittel eingegangen und an einen ersten Einsatz japanischsprachiger Quellen herangeführt.

Die Projektarbeit umfasst eine umfangreichere japanologisch fundierte Aufbereitung relevanten Materials z.B. für die Homepage der Japanologie Frankfurt, z.B. innerhalb der Rubriken „Arbeitskreis J-Bungaku“ (Literaturwissenschaftlich fundiertes Autorenportrait, Rezensionen, Synopsen oder Übersetzungen), „Konsumschaufenster Japan“ (konsumwissenschaftlich fundierte Aufbereitung einschlägigen Materials) sowie „Reiseführer Japan“ (japanologisch fundierte Aufbereitung landeskundlichen Materials) sowie neu zu entwickelnden thematischen Schwerpunkten mit Japanbezug.

Projektarbeit kann in besonderen Fällen auch die universitätsexterne (oder –interne) Gestaltung und Durchführung von Kultur- und anderen japanbezogenen Veranstaltungen bedeuten.

Im Falle des Übersetzungsprojekts „Sprachpraxis“ übersetzen die Studierenden selbständig einen kurzen Fachtext aus dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt im Umfang von 2 Buchseiten (1 DIN A4-Seite).

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Nebenfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Zu belegen ist J11-W.1, J11-W.2 und J11-W.3.

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5.Fachsem)	V	J11-W.1 Einführung: Grundlagen zum japanischen Recht UND	2		TN (Kurzreferat)	TN J11-W.1* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung Klausur (90 Minuten)	3
WS (5.Fachsem)	PS	J11-W.2 Erweiterung: Recht im modernen Japan	2		TN (Kurzreferat)	TN J11-W.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung (Hausarbeit, 8 Seiten)	4
SS (5. Fachsem.)	P	J11-W.3 Übersetzungsprojekt Sprachpraxis ODER Projektarbeit für die Foren der japanologischen Homepage	-	-	LN: Übersetzung von 1 DIN A4 Seite japanischem Fließtext (aus dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt) ODER Positiv bewerteter Beitrag für die Foren der Japanologie (2 DIN A4 Seiten)			1
SWS insgesamt:			4					CPs insgesamt: 8
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J11-W.1 und J11-W.2, LN J11-W.3 sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfungen.								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.

Das Seminar J 11-W.2 kann nach Wahl des jeweiligen Dozenten alternativ ersetzt werden durch:

- ein durch einen Lesekanon begleitetes und (etwa durch einen Tutor) betreutes e-learning Modul, welches die oben unter 1. genannten Themen zum Gegenstand hat, **ODER**
- ein (etwa durch einen Tutor) betreutes e-learning Modul zur japanischen Rechtssprache, welches die Voraussetzungen für eine selbständige Lektüre einschlägiger Fachtexte im japanischen Original vermittelt; im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung der einschlägigen Fachbegriffe und typischen sprachlichen Wendungen sowie die Entschlüsselung komplexer Satzstrukturen. **ODER**
- eine Übung, in deren Rahmen am Anschauungsbeispiel Japans rechtsvergleichende Methoden eingeübt und Theorien über die Rolle des Rechts in der Gesellschaft und seine historische Entwicklung diskutiert werden.

UniReport Satzungen und Ordnungen vom 17.02.2010

In den Fällen (a) und (b) kann die Modulabschlussprüfung für J11-W.2 nach Wahl des jeweiligen Dozenten statt in einer Hausarbeit (8 Seiten) auch in einer Klausur (60 Minuten) bestehen, welche ganz oder teilweise auch in elektronischer Form abgenommen und mit der Abschlussklausur für J11-W.1 (ohne Verkürzung der Gesamtbearbeitungszeit) kombiniert werden kann.

J12-W Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich IV: Japanische Wirtschaft

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul „Einführung im Wahlpflichtbereich Japanische Wirtschaft“ gibt einen Einblick in grundlegende Fragen der japanischen Wirtschaft. Die Studierenden belegen die Lehrveranstaltung „Einführung: Grundlagen zur japanischen Wirtschaft“ und – vorbehaltlich unten 5. - die Lehrveranstaltung „Erweiterung: Grundlagen zur japanischen Wirtschaft“.

Gegenstand der Vorlesung sind die grundlegenden institutionellen und prozessualen Fragen der Managementlehre in ihrer Anwendung auf japanische Unternehmen, sowie der ökonomische Kontext in dem diese eingebettet sind und agieren. Das Modul ist komparativ angelegt. Die Veranstaltung findet als Vorlesung statt; bei Kleingruppen mit seminarähnlichem Charakter.

Die Projektarbeit umfasst eine umfangreichere japanologisch fundierte Aufbereitung relevanten Materials z.B. für die Homepage der Japanologie Frankfurt, z.B. innerhalb der Rubriken „Arbeitskreis J-Bungaku“ (Literaturwissenschaftlich fundiertes Autorenportrait, Rezensionen, Synopsen oder Übersetzungen), „Konsumschaufenster Japan“ (konsumwissenschaftlich fundierte Aufbereitung einschlägigen Materials) sowie „Reiseführer Japan“ (japanologisch fundierte Aufbereitung landeskundlichen Materials) sowie neu zu entwickelnden thematischen Schwerpunkten mit Japanbezug.

Projektarbeit kann in besonderen Fällen auch die universitätsexterne (oder –interne) Gestaltung und Durchführung von Kultur- und anderen japanbezogenen Veranstaltungen bedeuten.

Im Falle des Übersetzungsprojekts „Sprachpraxis“ übersetzen die Studierenden selbständig einen kurzen Fachtext aus dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt im Umfang von 2 Buchseiten (1 DIN A4-Seite).

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluss des Moduls J1.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Nebenfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Zu belegen ist J12-W.1, J12-W.2 und J12-W.3.

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5.Fachsem)	V	J12-W.1 Grundlagen zur japanischen Wirtschaft UND	2		TN	TN J12-W.1* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung: Klausur (90 Minuten)	3
WS (5.Fachsem)	V/PS	J12-W. 2 Erweiterung: Wirtschaft im modernen Japan	2		TN	TN J12-W.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung Hausarbeit (8 Seiten) oder Klausur (60 min)	4
SS (5. Fachsem.)	P	J12-W.3 Übersetzungsprojekt Sprachpraxis ODER Projektarbeit für die Foren der japanologischen Homepage	-	-	LN: Übersetzung von 1 DIN A4 Seite japanischem Fließtext (aus dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt) ODER Positiv bewerteter Beitrag für die Foren der Japanologie (2 DIN A4 Seiten)			1
SWS insgesamt:			4					CPs insgesamt: 8
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J12-W.1 und J12-W.2, LN J12-W.3 sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfungen.								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.

Wird in einem Wintersemester das Seminar J12-W 2 nicht angeboten, tritt an dessen Stelle nach Wahl des jeweiligen Dozenten

- ein durch einen Lesekanon begleitetes e-learning Modul mit Betreuung (z.B. durch ein begleitendes Tutorium), welches die oben unter 1. genannten Themen zum Gegenstand hat, oder
- ein e-learning Modul zur japanischen Wirtschaftssprache mit Betreuung (z.B. durch ein begleitendes Tutorium), welches die Voraussetzungen für eine selbständige Lektüre einschlägiger Fachtexte im japanischen Original vermittelt; im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung der einschlägigen Fachbegriffe und typischen sprachlichen Wendungen sowie die Entschlüsselung komplexer Satzstrukturen; oder

UniReport Satzungen und Ordnungen vom 17.02.2010

- (c) ein erweiterndes Selbststudium anhand eines Lesekanons weiterführender Texte mit Betreuung (z.B. durch ein begleitendes Tutorium), durch das Einzelfragen der Vorlesung J12-W 1 erweitert und/oder vertieft werden. Dabei stehen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Disziplin Wirtschaftswissenschaften und ihre differenzierte Anwendung auf das Anschauungsbeispiel Japan im Vordergrund. Zugleich wird die Fähigkeit vermittelt, für den westlichen Kontext entwickelte Theorien und ihren universalen Anspruch anhand der Besonderheiten des japanischen Kontextes kritisch zu hinterfragen.
- (d) eine Übung, in deren Rahmen die wirtschaftliche Theorien und Konzepte am Anschauungsbeispiel Japans diskutiert und angewendet werden. Ziel ist unter anderem der Erwerb bzw. die Vertiefung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden und deren Anwendung.
- (e) eine weitere Möglichkeit ist eine vertiefende Stoffbehandlung im Rahmen der Vorlesung, die dann in einer erweiterten Klausur (insgesamt 90 min + 60 min) abgefragt wird. In diesem Fall findet das Gesamtmodul als Vorlesung statt.

Anhang 3: Studienverlaufspläne

3.1 Studienverlaufsplan für die Wahlpflichtbereiche Japanische Literatur und Kultur / Japanische Kultur- und Ideengeschichte

Modul-Nr.	Modul	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP	CP Gesamt
1. Semester						13
J1	Modernes Japanisch Grundstufe I	K	J1.1 Grundstufe Japanisch I	6	10	10
J4	Fachgeschichte und Methoden	Ü	J4.1 Methoden japanwissenschaftlichen Arbeitens	2	3	3
2. Semester						14
J5	Modernes Japanisch Grundstufe II	K	J5.1 Grundstufe Japanisch II	6	10	10
J4	Fachgeschichte und Methoden	V	J4.2 Einführung in das Studium der Japanologie	2	4	4
3. Semester						13
J6	Modernes Japanisch Mittelstufe I und II	K	J6.1 Mittelstufe I	6	10	10
J2	Grundwissen Japanologie	V/Ü	J2.1 Landeskunde Japans	2	3	3
4. Semester						6
J6	Modernes Japanisch Mittelstufe I und II	K	J6.2 Mittelstufe II	4	3	3
J2	Grundwissen Japanologie	Ü	J2.2 Hilfsmittel der Japanologie (mit Tutorium)	2	3	3
5. Semester						7
J3	Grundwissen japanische Geschichte	V	J3.1 Grundwissen japanische Geschichte	2	4	4
J9-W	Einführung und Erweiterung in den Wahlpflichtbereich I Japanische Literatur und Kultur ODER	V	J 9-W.1 Grundlagen zur japanischen Literatur und Kultur	2	3	3
J10-W	Einführung und Erweiterung in den Wahlpflichtbereich II Japanische Kultur- und Ideengeschichte	V	J 10-W.1 Grundlagen zur japanischen Kultur- und Ideengeschichte	2	3	

6. Semester						7
J3	Grundwissen japanische Geschichte	Ü	J3.2 Theorien und Texte zur japanischen Geschichte	2	2	2
J9-W	Einführung und Erweiterung in den Wahlpflichtbereich I Japanische Literatur und Kultur ODER	PS	J 9-W.2 Literatur und Kultur im modernen Japan	2	4	5
		P	J9-W.3 Übersetzen von 1 Seite japanischem Fließtext (aus dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt) / Projektarbeit auf den Arbeitsforen der japanologischen Homepage	-	1	
J10-W	Einführung und Erweiterung in den Wahlpflichtbereich II Japanische Kultur- und Ideengeschichte	PS	J 10-W.2 Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan	2	4	5
		P	J10-W.3 Übersetzen von 1 Seite japanischem Fließtext (aus dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt) / Projektarbeit auf den Arbeitsforen der japanologischen Homepage	-	1	
Gesamt CP						60

3.2 Studienverlaufsplan für die Wahlpflichtbereiche Japanische Wirtschaft / Japanisches Recht

Modul-Nr.	Modul	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP	CP Gesamt
1. Semester						13
J 1	Modernes Japanisch Grundstufe I	K	J1.1 Grundstufe Japanisch I	6	10	10
J4	Fachgeschichte und Methoden	Ü	J4.1 Methoden japanwissenschaftlichen Arbeitens	2	3	3
2. Semester						14
J5	Modernes Japanisch Grundstufe II	K	J5.1 Grundstufe Japanisch II	6	10	10
J4	Fachgeschichte und Methoden	V	J4.2 Einführung in das Studium der Japanologie	2	4	4
3. Semester						13
J6	Modernes Japanisch Mittelstufe I und II	K	J6.1 Mittelstufe I	6	10	10
J 2	Grundwissen Japanologie	V/Ü	J2.1 Landeskunde Japans	2	3	3
4. Semester						6
J6	Modernes Japanisch Mittelstufe I und II	K	J6.2 Mittelstufe II	4	3	3
J2	Grundwissen Japanologie	Ü	J2.2 Hilfsmittel der Japanologie (mit Tutorium)	2	3	3
5. Semester						12
J3	Grundwissen japanische Geschichte	V	J3.1 Grundwissen japanische Geschichte	2	4	4
J 11-W	Einführung und Erweiterung in den Wahlpflichtbereich III Japanisches Recht ODER	V	J11-W.1 Grundlagen zum japanischen Recht	2	3	8
		PS	J11-W.2 Recht im modernen Japan	2	4	
		P	J11-W.3 Übersetzen von 1 Seite japanischem Fließtext (aus dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt) / Projektarbeit auf den Arbeitsforen der japanologischen Homepage	-	1	
J12-W	Einführung und Erweiterung in den Wahlpflichtbereich IV Japanisch Wirtschaft	V	J12-W.1 Grundlagen zur japanischen Wirtschaft	2	3	8
		V/PS	J12-W.2 Wirtschaft im modernen Japan	2	4	
		P	J12-W.3 Übersetzen von 1 Seite japanischem Fließtext (aus dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt) / Projektarbeit auf den Arbeitsforen der japanologischen Homepage	-	1	

	6. Semester					2
J3	Grundwissen japanische Geschichte	Ü	J3.2 Theorien und Texte zur japanischen Geschichte	2	2	2
	Gesamt CP					60

Hinweis zu den Wahlpflichtbereichen:

Die Studierenden wählen **einen** beliebigen der folgenden vier Wahlpflichtbereiche und besuchen die innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs angegebenen Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtbereich I (Japanische Literatur und Kultur): J9-W (1, 2, 3)

oder

Wahlpflichtbereich II (Japanische Kultur- und Ideengeschichte): J10-W (1, 2, 3)

oder

Wahlpflichtbereich III (Japanisches Recht): J11-W (1, 2, 3)

oder

Wahlpflichtbereich IV (Japanische Wirtschaft): J12-W (1, 2, 3)